

	Vorlagen-Nr.	
	0013-StR/2014	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.1	

Betreff
Wartburg-Sparkasse hier: Wahl der städtischen Mitglieder des Verwaltungsrates

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	19.06.2014	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberest -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach wählt

- 1. Herrn/Frau und**
- 2. Herrn/Frau**

zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse Eisenach.

II. Begründung:

Die Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Wartburg-Sparkasse Eisenach bestimmt sich nach dem § 6 Abs. 1 der Satzung der Wartburg-Sparkasse.

Demnach besteht der Verwaltungsrat der Wartburg-Sparkasse aus:

1. dem Vorsitzenden und dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
2. sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern und
3. vier Beschäftigten der Sparkasse.

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach ist gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Wartburg-Sparkasse stellvertretende Vorsitzender des Verwaltungsrates kraft Amtes.

Von den sieben weiteren sachkundigen Mitgliedern werden gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Wartburg-Sparkasse aus dem Kreis der zum Stadtrat wählbaren Personen vom Stadtrat zwei Mitglieder gewählt. Die übrigen fünf wählt der Kreistag.

Von den gewählten Mitgliedern dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte den Vertretungskörperschaften der Träger Wartburgkreis und Stadt Eisenach angehören.

§ 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach ist nicht anzuwenden, da nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung eine spezialgesetzliche Regelung anzuwenden ist:

Die Wahl erfolgt nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Sparkassengesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt).

Hiernach wären ein Mandat von der CDU-Fraktion und ein Mandat von der Fraktion DIE LINKE zu besetzen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin